

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 43 Abs.1 der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Gemäß § 43 Abs.1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der zurzeit gültigen Fassung, genehmige ich für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 und § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, folgende Ausnahme vom Verbot bzw. von der flächenmäßigen Beschränkung der Eigen- und Fremdwerbung an ihren Fahrzeugen nach § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft :

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 4 BOKraft auch durch einen Träger auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeugs zulässig. Auf dem Dach und dem Heck ist sie nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet.
2. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; diese Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt.
4. Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.
5. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.